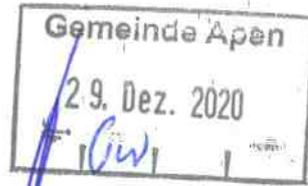




Gemeinde Apen  
Hauptstraße 200  
26689 Apen



Auskunft erteilt

Herr Taphorn

Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft

Zimmer 255

Telefon 04488 56-2550

Fax 04488 56-2519

E-Mail [h.taphorn@ammerland.de](mailto:h.taphorn@ammerland.de)

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

61 - 2394/2020

22.12.2020

### **Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 135**

### **Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser in das Gewässer II. Ordnung Nr. 1.00 „Augustfehn-Kanal“ im Zuge des Neubaus von Verknüpfungsanlagen am Bahnhof Augustfehn**

#### **Erlaubnis**

Ich erteile Ihnen gemäß § 10 in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 66 W 2394/2020 für folgende Gewässerbenutzung:

Benutzung:

Einleiten von Oberflächenwasser aus der Regenwasserkanalisation des Bebauungsplangebietes Nr. 135 in folgendes Gewässernetz:

Unterhaltungsverband:

Nr. 107 – Ammerländer Wasseracht

Gewässer II. Ordnung:

Wzg.-Nr. 1.00 - Augustfehn-Kanal

Ort:

Augustfehn I in Apen

Rechtswert\*:

417424

Hochwert\*:

5897642

\* nach Standard ETRS 1989 UTM Zone 32N

#### **Plangenehmigung**

Ferner wird Ihnen hiermit gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009, veröffentlicht am 6.8.2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585), in Verbindung mit § 107 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, veröffentlicht am 25.2.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), die Genehmigung Nr. **66W 2980/2020** für die Verfüllung des Verbandsgewässers III. Ordnung – Wzg.-Nr. 1.00.04 „Dockgraben“ der Ammerländer Wasseracht erteilt.

### **Aufhebung eines Verbandsgewässers**

Das Verbandsgewässer Nr. 1.00.04 (Dockgraben) der Ammerländer Wasseracht wird hiermit zwischen den Koordinaten 417174 / 5897602 und 417415 / 5897567 (Rechtswert / Hochwert) als Verbandsgewässer auf ganzer Länge aufgehoben. Ihnen wird hiermit gemäß § 40 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 69 (2) des Niedersächsischen Wassergesetzes die zukünftige Unterhaltungspflicht für das o.g. Gewässer übertragen. Durch den Neubau der Verknüpfungsanlagen am Bahnhof Augustfehn (Nord-Seite) und durch das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 135 „Dockgelände“ wird das Verbandsgewässer Wasserzug-Nr. 1.00.04 (Dockgraben) vollständig überbaut bzw. überplant. Das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 1.00.04 (Dockgraben) hat durch die Entwässerungsplanung zum Neubau der Verknüpfungsanlagen Bahnhof Augustfehn und gemäß dem Oberflächenentwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 135 keine Bedeutung mehr als überörtliche Entwässerungseinrichtung.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen:

Die Kosten werden festgesetzt auf :	<b>520,00 €</b>
Verwendungszweck:	<b>Kassenzeichen 01.1451.20.000549</b>

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens innerhalb von 4 Wochen auf eines der Konten der Kreisverwaltung zu überweisen. Sofern der angeforderte Betrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des angeforderten Betrages erhoben.

Die Plangenehmigung beinhaltet die Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises.

Die Erlaubnis und die Plangenehmigung werden unter folgenden Auflagen und Hinweisen erteilt:

#### *Auflagen:*

1. Die anliegenden Planunterlagen des Ingenieurbüro Stationova GmbH sowie die als Kopie beige-fügte Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 03.11.2020 sind Bestandteil dieses Bescheides und daher zu beachten. Die konstruktiven Forderungen werden hiermit verbindlich als Nebenbestimmungen des Bescheides festgesetzt.
2. Für die Unterkreuzung der Kreisstraße 114 ist ein Gestattungsvertrag gem. § 23 Nds. Straßengesetz mit dem zuständigen Straßenbaulastträger vor Baubeginn abzuschließen.
3. Örtlich vorhandene Rohrleitungen, Drainageleitungen aus angrenzenden Flächen sowie dem Baugebiet zufließende Gewässer III. Ordnung und Privatgräben sind mit fachgerechten Formstücken an die Regenwasserkanalisation anzuschließen.
4. Das Pumpwerk und das Auslaufbauwerk in den Augustfehn-Kanal sind gemäß den Antragsunterlagen herzustellen. Im Bereich des Auslaufbauwerks in den Augustfehn-Kanal ist einer Böschungs- und Sohlsicherung aus Natursteinpflaster so einzubauen, dass Ausspülungen am Ge-

wässerbett nicht zu befürchten sind. Das Pflaster ist auf einem 15 cm starken Unterbeton zu ver-  
setzen; die Fugen sind an der Oberfläche mit Fugenverguss einzuschlämmen. Das Pflaster ist  
durch den Einbau einer umlaufenden Pfahlreihe gegen Unterspülen zu sichern. Das Auslaufbau-  
werk ist ausreichend zu gründen und böschungsgleich auszuführen.

5. Für den Betrieb und der Unterhaltung des Pumpenschacht / Beruhigungsschachts ist eine aus-  
reichend befahrbare Zuwegung anzulegen.
6. Der geplante Stauraumkanal sowie der Pumpenschacht/ Beruhigungsschachts und die entspre-  
chenden Rohrleitungen bis zur Einleitung in den Augustfehn -Kanal sind regelmäßig so zu unter-  
halten, sodass ein ordnungsgemäßer Abfluss gewährleistet ist. Insbesondere das geplante  
Pumpwerk ist laufend auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und durch entsprechende  
Alarmsysteme (Meldung von Überschwemmungen, Stromausfall usw.) zu überwachen.
7. Die Unterhaltung sämtlicher Anlagen die im Zusammenhang mit der Erschließung der Verknüp-  
fungsanlage am Bahnhof Augustfehn (Nordseite) und dem Bebauungsplan Nr. 135 erforderlich  
sind, geht zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.
8. Der Übergang dieser Erlaubnis auf einen möglichen Rechtsnachfolger ist der Unteren Wasserbe-  
hörde des Landkreises Ammerland rechtzeitig mitzuteilen.
9. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Landkreis Ammerland unter Beteiligung der  
Ammerländer Wasseracht zu beantragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.  
Im Hinblick auf eine reibungslose Abwicklung sollte die behördliche Abnahme vor oder zeit-  
gleich mit der VOB-Abnahme mit den Baufirmen erfolgen.

*Hinweise:*

10. Diese Erlaubnis / Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen er-  
forderlichen Genehmigungen, ebenso nicht die privatrechtliche Zustimmung anderer Grund-  
stückseigentümer sowie Abstimmungen mit Versorgungsträgern.
11. Jede Änderung der mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen ist der Unteren Wasserbe-  
hörde rechtzeitig anzuzeigen, eine Änderung dieses Bescheides ist zu beantragen.
12. Sollten bei den Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese  
dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße  
15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441-799-2120 zu melden.

Begründung:

Nach § 68 (1) WHG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sowie die Beseitigung und wesentliche Um-  
gestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, einer vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs-  
verfahrens. Nach Abs. 2 des § 68 kann der Ausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststel-  
lungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens  
bedarf. Dieses wurde unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der An-  
tragsbearbeitung festgestellt. Die Bewertung und die Bilanzierung des Eingriffes wurden im Rahmen  
der Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 135 berücksichtigt.

Nach § 8 in Verbindung mit §§ 9 und 10 WHG stellt die Einleitung von Oberflächenwasser eine Ge-  
wässerbenutzung dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann

dann erteilt werden, wenn von der beabsichtigten Gewässerbenutzung keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist oder diese Beeinträchtigung durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen konnte die Erlaubnis erteilt werden.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 der Neubekanntmachung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171), beide in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensanträge oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen mittels E-Mail nicht rechtswirksam eingelegt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Taphorn





# AMMERLÄNDER WASSERACHT

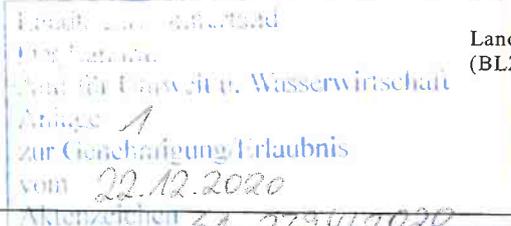
Ammerländer Wasseracht Postfach 1308 26643 Westerstede

26655 WESTERSTEDÉ · An der Krömerei 6a  
Tel. (0 44 88) 84 84 0 · Fax (0 44 88) 84 84 20

Landkreis Ammerland  
- Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft -  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede

E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Landessparkasse zu Oldenburg, Westerstede  
(BLZ 280 501 00) Konto-Nr. 0 040 402 877



Ihr Zeichen und Nachricht vom  
61-2394/2020, 20.10.2020

Aktenzeichen  
460-10-0, Eck

Durchwahl  
(04488) 848411 Datum  
03.11.2020

Erschließung/Oberflächenentwässerung für die Verknüpfungsanlagen am Bahnhof Augustfehn, Bebauungsplan Nr. 135 Dockgelände, Gemeinde Apen  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Oberflächenwasser nach § 8 WHG in das Verbandsgewässer II. Ordnung Augustfehn-Kanal (Wzg.-Nr. 1.00)

Antragsteller: Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen

Anlage: Antragsunterlagen

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der geplanten Erschließung der Verknüpfungsanlagen am Bahnhof Augustfehn und für ein Teilgebiet des Bebauungsplangebietes Nr. 135 Dockgelände, Gemeinde Apen, wie folgt Stellung.

Das Erschließungsgebiet liegt im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Wasserzug Augustfehn-Kanal (Wzg.-Nr. 1.00).

Das vom Ing.-Büro stationova GmbH, Berlin, aufgestellte Entwässerungskonzept zur Ableitung in das II. Ordnung Wasserzug Augustfehn-Kanal (Wzg.-Nr. 1.00) wurde vorab mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt. Gegen die wasserwirtschaftlichen Planungen bestehen seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Beachtung und Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise in der wasserrechtlichen Erlaubnis und Genehmigung gebeten:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Augustfehnkanal durch den Tideinfluss wechselnde Wasserstände eintreten und die Einleitungsstelle des RWK in den Augustfehn-Kanal bei höheren Tidewasserständen einstaut. Die Ausrichtung der Entwässerungsanlagen auf die vorherrschenden Wasserstände liegt im Verantwortungsbereich des Antragstellers. Anspruch auf bestimmte Wasserstände im Augustfehnkanal können aufgrund der wasserrechtlichen Genehmigung, Erlaubnis gegenüber der Ammerländer

Wasseracht nicht geltend gemacht werden. Es gelten die in den Antragsunterlagen genannten Tidewasserstände.

Die Ammerländer Wasseracht übernimmt keinerlei Haftung für ggf. eingetretene Schäden infolge erhöhter Wasserstände im Augustfehnkanal und dadurch eintretender Rückstauereignisse in der Regenwasserkanalisation.

In den RWK darf nur unbelastetes Oberflächenwasser eingeleitet werden.

Das Pumpwerk und das Auslaufbauwerk ist gem. den Antragsunterlagen, Anlage 7, herzustellen. Das Auslaufbauwerk ist ausreichend zu gründen, gegen Ausspülungen mit Wasserbausteinen und umlaufender Pfahlreihe zu sichern. Das Bauwerk ist böschungsgleich auszubilden. Es dürfen keine Anlagenteile in das Abflussprofil des Augustfehn-Kanal hineinragen.

Eine Prüfung der hydraulischen Berechnungen und Durchführung einer Kontrollberechnung wurde seitens des Verbandes nicht durchgeführt. Gegen die hydraulischen Berechnungen und hydrologischen Bemessungsgrundlagen bestehen nach deren Durchsicht seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken.

Landkreis Ammerland  
Verband Ammerländer Wasseracht  
vom 22.12.2020  
Aktenzeichen 61-2394/2020

Die Erschließung der Verknüpfungsanlagen am Bahnhof Augustfehn und für ein Teilgebiet des Bbauungsplan Nr. 135 Dockgelände, Gemeinde Apen, einschl. Herstellung der erf. Regenwasserkanalleitungen, Herstellung eines Pumpenschachts mit Pumpwerk, Einleitung von Oberflächenwasser in v.g. Verbandsgewässer, Herstellung der erf. Anlagen und Durchführung von Baumaßnahmen ist gem. den Antragsunterlagen des Ing.-Büro stationova GmbH, Berlin, vom 06.10.2020 auszuführen.

Durch den Neubau der Verknüpfungsanlagen am Bahnhof Augustfehn (Nord-Seite) und das Plangebiet des Bbauungsplanes Nr. 135 Dockgelände wird das Verbandsgewässer Wasserzug-Nr. 1.00.04 (Dockgraben) vollständig überbaut bzw. überplant.

Das v.g. Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 1.00.04 (Dockgraben) hat durch die Entwässerungsplanung zum Neubau der Verknüpfungsanlagen Bahnhof Augustfehn und gem. dem Oberflächenentwässerungskonzept zum Bbauungsplan Nr. 135 keine Bedeutung mehr als überörtliche Entwässerungseinrichtung. Der Entwurf des Oberflächenentwässerungskonzeptes sieht eine vollständige Neuausrichtung der Entwässerung vor, die das v.g. Gewässer entbehrllich machen. Das Verbandsgewässer ist im Rahmen der o.g. wasserrechtlichen Genehmigungen zur Regelung der Oberflächenentwässerung auf gesamter Länge als Verbandsgewässer aufzuheben. Die Unterhaltungslast des v.g. Gewässers ist auf die Gemeinde Apen zu übertragen.

Die Unterhaltung sämtlicher Anlagen die im Zusammenhang mit der Erschließung der Verknüpfungsanlage Bahnhof Augustfehn und dem Bbauungsplan Nr. 135 erforderlich sind, geht zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Wird infolge der Einleitung bzw. baulichen Anlagen die Gewässerunterhaltung erschwert, so behält sich die Ammerländer Wasseracht die Hebung entspr. Erschwernisbeiträge gem. Nds. Wassergesetz, Satzung Ammerländer Wasseracht vor.

Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen entstehen können, gehen zu Lasten des Antragstellers, dessen Rechtsnachfolger bzw. Unterhaltungsträger.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Abnahme beim Landkreis Ammerland unter Beteiligung der Ammerländer Wasseracht zu beantragen.

Es wird um Übersendung einer genehmigten Ausfertigung der Antragsunterlagen gebeten.



Eckhoff  
Geschäftsführer

Auslagenerstattung: 25,00 €

